jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/7/13 8ObA52/06i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.2006

Norm

ZPO §228 H3
ArbVG §68
NBG §22 Abs5

Rechtssatz

Es ist nicht Aufgabe des Gerichtes, nichtige Beschlüsse eines Betriebsrates inhaltlich zu korrigieren oder umzudeuten. Ein Begehren, das auf eine Feststellung der Berechtigung des Klägers auf seine Entsendung in den Generalrat der Österreichischen Nationalbank abzielt, ist abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 52/06i
  Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObA 52/06i
  Veröff: SZ 2006/111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121163

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at